

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(115. Sitzung am 27. April 2023)**

**TOP 2: Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif  
im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Bundestag und Bundesrat haben mit einer Novellierung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beschlossen, zum 01.05.2023 das Deutschlandticket einzuführen. Das Deutschlandticket wird zunächst 49.- € kosten und gilt in allen Nahverkehrsleistungen bundesweit.

Diese gesetzliche Vorgabe ist bis zum 30.09.2023 befristet. Dies hat verfassungsrechtliche Hintergründe. Um die deutschlandweite Geltung des Deutschlandtickets dauerhaft sicherzustellen sowie die Finanzierung der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen beihilferechtlich abwickeln zu können, ist eine Regelung der Länder bzw. ÖPNV-Aufgabenträger notwendig.

Zur Finanzierung des Deutschlandtickets haben sich die Länder mit dem Bund auf eine Musterfinanzierungsrichtlinie verständigt. Diese sieht vor, dass die Aufgabenträger den Ausgleichsantrag bei den Ländern stellen und gegenüber den Verkehrsunternehmen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder einer allgemeinen Vorschrift die Anwendung des Deutschlandtickets und dessen Finanzierung sicherstellen.

Das Deutschlandticket ist kein Produkt eines deutschlandweiten Verkehrsverbundes sondern muss von jedem Tarifanwender, also von allen Verkehrsverbänden bzw. nicht in Verkehrsverbände integrierten Verkehrsunternehmen selbst in den jeweiligen Verbundtarif oder Haustarif aufgenommen werden. Dementsprechend ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar gesetzlich verpflichtet, das Deutschlandticket in den Verbundtarif aufzunehmen. Der VRN-Verbundtarif ist im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift in Form der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar geregelt. Dementsprechend ist diese Satzung mit Wirkung zum 01.05.2023 um die notwendigen Regelungen zur Einführung und Abwicklung des Deutschlandtickets zu ergänzen. Dem dient die in Anlage beigefügte Änderungssatzung.

Die Satzungsregelung sieht vor, dass Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets im VRN entweder eine gesetzliche Verpflichtung oder eine vollständige Finanzierung durch Bund und Länder ist. Für das Jahr 2023 ist die Finanzierung der Mindereinnahmen im Rahmen des RegG und der Musterrichtlinie gesichert. Für 2024 ist die vollständige Finanzierung zwischen Bund und Ländern noch nicht endgültig ausgehandelt.

Die Musterrichtlinie gewährt einen vollständigen Ausgleich der durch das Deutschlandticket entstehenden Mindereinnahmen. Im Bereich der ebenfalls durch das Deutschlandticket ausgelösten Investitionskosten im Bereich Vertrieb- und Kontrollinfrastruktur sind Aufwandspauschalen vorgesehen. Derzeit kann die Verbundgesellschaft noch nicht abschließend bewerten, ob diese Pauschalen die tatsächlichen Investitionskosten für die Verbundunternehmen im VRN vollständig abdecken werden oder nicht. Ob etwaig verbleibende Restkosten landesseitig übernommen werden oder an den Verkehrsunternehmen bzw. ÖPNV Aufgabenträgern hängen bleiben, kann daher derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

**Beschlussvorschlag 115.2/2023**

Die Verbandsversammlung beschließt die in Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.